

BEBAUUNGSPLAN

HAINSFARTH

ZEILRANKEN I

M = 1 : 1000

BLATT 1

FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES GELTUNGS- BEREICHES
	ALLGEMEINES WOHN- GEBIET gen. § 4 BAUNUTZUNGSV.
	ÖFFENTLICHE VERKEHRS- FLÄCHE
	BAUGRENZE
	VOLLGESCHOSS ZWINGEND
	FIRSTRICHTUNG
	GARAGE MIT FLACHDACH DACHNEIGUNG 3°
	GARAGE MIT SATTELDACH DACHNEIGUNG u. FIRSTR. WIE WOHNHAUS
	ABSTAND IN METER
	SICHTDREIECK

Genehmigt gemäß § 11 Bundesbaugesetz mit
Verfügung vom 17.4.1970 Nr. II/7-1341

Nördlingen, den 17.4.1970

LANDRATSAMT



(G. Müller)
Landrat

Rkr. 20.04.1970

HINWEISE

	BEBAUUNGSGRENZE NEU
	GRUNDSTÜCKSGRENZE VORH.
	EV EINTEILUNG ZEILRAN- KEN II
	KANALRICHTUNG
	BÖSCHUNG
	Hochspannung

DIE GEMEINDE:
Hainsfarth, 3. Febr. 1970

[Signature]
(Bürgermeister)

DER ARCHITEKT:

ARCHITEKT BDP
ING. GRAD. ERML. DE. KA.
8861 HAINSFARTH
SUDERENSTR. 5, TELEFON 05341 1111
[Signature]

Bauweise

Im Planbereich gilt wie im Bebauungsplan bezeichnet die offene bzw. geschlossene Bauweise.

Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Gebäudelängen haben ohne Garagen mindestens 11,00 m, die Gebäudebreiten ohne Garagen mindestens 10,00 m zu betragen. Die Gebäudehöhe darf bergwärts 3,00 m, talwärts 3,65 m über Gelände bis zur Traufe nicht überschreiten.
- (2) Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 20 - 25 Grad zulässig.
- (3) Die in der Bauungsplanzeichnung eingezeichnete Firstrichtung ist jeweils für das Hauptdach einzuhalten.
- (4) Die Hauptgebäude sind mit einem dunklen Dachdeckungsmaterial einzudecken, Länge der einzelnen Teile höchstens 60 m. 2

Garagen und Nebengebäude

- (1) Bei der Bauweise südlich der Straße sind die Garagen in den Hauptbaukörper einzuweisen.
- (2) Die Abstände zwischen Garagenvorderfront an Straße 1 bei den Garagen südlich der Straße 3,00 m, bei den Garagen nördlich der Straße 3,50 m zu betragen.
- (3) Die Oberkante der Fußböden der Garagen darf nicht höher als 0,30 m über Oberkante Straßennachse liegen.
- (4) Bei beiderseitigem Umbau sind die Garagen und Nebengebäude einheitlich zu gestalten.

Außengestaltung und Sockel

- (1) Die Sockelhöhe darf höchstens 0,30 m betragen. Ausgenommen hiervon sind Sockelgeschosse.
- (2) Grelle, auffallende Farben sind für Außenwände unzulässig.
- (3) Geländeaufschüttungen auf der Talseite der Häuser sind unzulässig.
- (4) am Nordwestrand der Baugebieten sind die Grundstücke zur freien Landschaft hin mit einheimischen Gehölzen einzupflanzen.

Einfriedungen

- (1) Bei den Hausreihen nördlich der Straßen ist eine Einfriedung erst in der Flucht der Hauptgebäude zulässig.
- (2) Bei den Hausreihen nördlich der Straßen dürfen die Vorplätze vor den Garagen zur Straße hin nicht eingezäunt werden. Bei der nördlichsten Hausreihe ist auf die übrige Grundstückslänge eine in der Höhe dem Gelände angepasste Natursteinmauer zu errichten. Die Höhe darf höchstens 1,00 m betragen.
- (3) Entlang der übrigen Straßen sind 0,25 m hohe Natursteinmauern zu errichten.
- (4) Alle Einfriedungen dürfen eine Höhe von höchstens 1,00 m über Straßeneberkante erreichen. Entlang der Straßen sind senkrechte Holzlatten zu verwenden, zwischen den Grundstücken Maschendraht.

Sichtdreiecke

Die Sichtdreiecke sind von allen Sichtbehinderungen mit einer Höhe von über 1,00 m über Straßeneberkante freizuhalten.

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BauG recht verbindlich.

Bahnst. Arth, 1. Februar 1970

Der Gemeinderat:

[Handwritten Signature]
(1. B. Bürgermeister)

Genehmigt gemäß § 11 Bundesbaugesetz mit
Verfügung vom 17.4.1970 Nr. II/7-1341

Nördlingen, den 17.4.1970

LANDRATSAMT



[Handwritten Signature]
(G. Müller)
Landrat